

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 9. Mai 2022

Effiziente Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 17. August 2022

Erwin Böhi-Wil weist in seiner Einfachen Anfrage vom 9. Mai 2022 auf verschiedene Massnahmen hin, mit denen die Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse effizienter und die Übersicht über die Fülle der eingereichten Vorstösse für die Mitglieder des Kantonsrates erleichtert werden könnte. Er erkundigt sich nach der Bereitschaft des Präsidiums, diese Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu formalisieren.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Auch dem Präsidium ist die effiziente Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen ein Anliegen. Dabei gilt ein Gleichgewicht zu finden, damit zum einen die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen nicht zu einer Überlastung der mit der Bearbeitung beauftragten Verwaltung und des parlamentarischen Betriebs führt und zum anderen der grossen Bedeutung von parlamentarischen Vorstössen als Instrument der Legislative angemessen Rechnung getragen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Präsidium erachtet die in der Einfachen Anfrage erwähnten Massnahmen grundsätzlich für umsetzbar, verspricht sich von deren Einführung jedoch keine wesentliche Steigerung der Effizienz bei der Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen. Im Einzelnen nimmt das Präsidium wie folgt Stellung zu den erwähnten Massnahmen:

Vorgaben zur maximalen Länge des Wortlauts von Vorstössen, abgestuft nach Einfachen Anfragen, Interpellationen, Postulaten und Motionen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ruft ausdrücklich zu kurz gehaltenen parlamentarischen Vorstössen auf. Motionen und Postulate sollen den Auftrag *knapp* und Interpellationen die Fragen *kurz und klar* umschreiben (vgl. Art. 113 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 2 GeschKR). Einfache Anfragen enthalten grundsätzlich lediglich *eine Frage* über einen Gegenstand der Staatstätigkeit (Art. 123 Abs. 1 GeschKR). Diese Bestimmungen könnten dem Rat gelegentlich in Erinnerung gerufen werden, wobei beachtet werden muss, dass es bei der Auslegung der Bestimmungen einen beachtlichen Spielraum gibt. Hinzu kommt, dass die Textlänge eines Vorstosses nur marginale Auswirkungen auf die von der Einfachen Anfrage angesprochene Effizienz der Bearbeitung von Vorstössen hat. So sind kurz und vor allem prägnant gehaltene Vorstösse stets zu begrüssen, jedoch können auch kurz gehaltene Vorstösse zu aufwändigen Abklärungen und langen Bearbeitungszeiten führen. Zudem kann mehr Textlänge durchaus zum besseren Verständnis eines Vorstosses beitragen, wenn damit ein Mehr an Kontext einhergeht. Für die Handhabung unnötig weitschweifiger Vorstösse ist die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident verantwortlich, denn sie oder er kann weitschweifige Vorstösse zur Kürzung an die Erstunterzeichnerin oder den Erstunterzeichner zurückweisen (vgl. Art. 113 Abs. 2 und 119 Abs. 3 GeschKR). Konkrete Vorgaben zur maximalen Länge des Wortlauts von Vorstössen erscheinen dem Präsidium somit nicht als zielführend, um die Effizienz der Bearbeitung von Vorstössen zu verbessern.

Limitierung der Anzahl Fragen für Einfache Anfragen und Interpellationen

Auch die Anzahl der Fragen in parlamentarischen Vorstössen hat nicht zwingend Auswirkungen auf den Aufwand für deren Bearbeitung, denn auch eine einzige Frage kann mit einem hohen Bearbeitungsaufwand verbunden sein. Eine festgelegte maximale Anzahl von Fragen für Einfache Anfragen¹ und Interpellationen kann umgangen werden, indem entweder viele Fragen in eine einzige Frage gepackt oder statt eines Vorstosses mit vielen Fragen mehrere Vorstösse mit wenigen Fragen eingereicht werden. In Bezug auf die Behandlung von Interpellationen und Einfachen Anfragen im Kantonsrat spielt die Anzahl der Fragen keine Rolle. Einerseits werden Einfache Anfragen ohnehin nicht im Kantonsrat behandelt und andererseits besteht bei Interpellationen eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten (vgl. Art. 122 Abs. 1 GeschKR). Die Einreichung mehrerer Interpellationen mit wenigen Fragen statt einer Interpellation mit vielen Fragen würde die Zeit für die Behandlung im Kantonsrat sogar noch verlängern statt verkürzen. Die Limitierung der Anzahl Fragen für Einfache Anfragen und Interpellationen erachtet das Präsidium daher nicht als effizienzsteigernd.

Verzicht der Regierung auf die Einführung zur Beantwortung von Einfachen Anfragen bzw. Interpellationen und Konzentration auf sachbezogene und klare Antworten

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates macht hinsichtlich der Beantwortung von Interpellationen und Einfachen Anfragen keine inhaltlichen Vorgaben und überlässt es den Erstunterzeichnenden, die Antworten inhaltlich zu würdigen. Ob inhaltliche Vorgaben geeignet wären, den Aufwand für die Bearbeitung von Interpellationen und Einfachen Anfragen zu reduzieren, erscheint zweifelhaft. Es ist jedoch auch im Sinn des Präsidiums, dass die Antworten «sachbezogen und klar» ausfallen. Hingegen zieht das Präsidium fundierte und sorgfältige Antworten vor, als bei Regierung und Verwaltung zu insistieren, weniger Aufwand für die Bearbeitung von Interpellationen und Einfachen Anfragen zu betreiben. Der Verzicht auf die – in der Regel ohnehin kurze – Einführung zur Beantwortung von Einfachen Anfragen bzw. Interpellationen wäre höchstens geringfügig effizienzsteigernd, würde jedoch die Verständlichkeit der Antwort insbesondere für jene Ratsmitglieder erschweren, die den Vorstoss nicht eingereicht haben. Auf die Behandlung von Interpellationen und Einfachen Anfragen im Kantonsrat wirken sich inhaltliche Vorgaben für deren Beantwortung ohnehin nicht aus (vgl. Art. 122 Abs. 1 GeschKR).

Verbesserung der Lesbarkeit der Antworten der Regierung auf Einfache Anfragen und Interpellationen, indem die gestellten Fragen über der Antwort aufgeführt werden

Würden die gestellten Fragen über der Antwort aufgeführt, würde dies vermeiden, dass stets zwei Dokumente (der Wortlaut des Vorstosses und die Antwort) konsultiert werden müssen. Zudem könnte dadurch einfacher sichergestellt werden, dass tatsächlich alle Fragen angemessen beantwortet worden sind. Eine rechtliche Festschreibung dieser Gestaltungsfrage scheint jedoch unverhältnismässig. Das Präsidium ist jedoch bereit, die Frage mit der Regierung aufzunehmen und auf eine Verbesserung der Situation hinzuwirken.

Verzicht auf die Begründung der Regierung bei Gutheissung von Postulaten und Motionen

Diese Forderung kann das Präsidium nicht unterstützen. Die Begründung ist auch bei einem Antrag auf Gutheissung wichtig und gibt oftmals Hinweise auf die konkreten Beweggründe für die Gutheissung (die von jenen der Erstunterzeichnenden abweichen können) und auch für die weitere Bearbeitung nach der möglichen Gutheissung der Motion oder des Postulats.

2. Die angesprochenen Vorgaben könnten mit entsprechenden Bestimmungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates rechtlich verankert werden. Das Präsidium sieht jedoch keine Veranlassung, diesbezügliche Änderungen des Geschäftsreglements zu beantragen.

¹ Das Geschäftsreglement des Kantonsrates geht bei Einfachen Anfragen grundsätzlich lediglich von einer Frage über einen Gegenstand der Staatstätigkeit aus (vgl. Art. 123 Abs. 1 GeschKR). In der Praxis bestehen heute diesbezüglich keine Unterschiede mehr zwischen Interpellation und Einfacher Anfrage.